ZI. 920 - 9 - 2013/LK

(Verordnung 2013)

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Tourismusgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBI. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 117/2012, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. April 2013 Folgendes verordnet:

# § 1 Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

- 1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990),
- 2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) oder
- aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt.

## § 2 Höhe der Tourismusabgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe wird mit ab 1. Juli 2013 mit 1,20 Euro festgelegt.

## § 3 Fälligkeit

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabenpflichtigen Nächtigung fällig.

- (2) Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Tourismusgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird festgelegt:
- der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates über die Einhebung der Tourismusabgabe vom 1. Jänner 2011 in der Fassung des Beschlusses vom 13. Dezember 2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: